Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

für das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 12. September 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

1.1. Ausgangslage 3

1.2. Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen 3

1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand 3

2. Stellungnahmen der Beteiligten 4

3. Votum 5

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Der Gesetzesentwurf zielt auf die Abschaffung der bisher zum Teil noch bestehenden Verpflichtung zur Durchführung eines Vorverfahrens vor Klageerhebung für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen ab.

Hintergrund

Für Genehmigungsentscheidungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz entfällt derzeit für bereits im Genehmigungsverfahren beteiligte Dritte gemäß § 110 Absatz 1 Satz 1 VwGO das Erfordernis, vor Erhebung einer Klage ein Vorverfahren durchzuführen. Hinsichtlich der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens vor Erhebung einer Anfechtungsklage durch am Verfahren nicht beteiligte Dritte gilt dagegen derzeit beispielhaft für den praktisch besonders relevanten Anwendungsbereich der Genehmigung von Windenergieanlagen ein uneinheitliches Regelungssystem.

1.2. Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vor. Eingeführt wird ein neuer § 110 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 zur flächendeckenden Abschaffung des Vorverfahrens vor einer gerichtlichen Klage von Drittbetroffenen („Drittwiderspruchsverfahren“) bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen. Damit erreicht werden soll:

- Verfahrensvereinheitlichung, indem hinsichtlich der Erforderlichkeit der Durchführung eines Vorverfahrens jedenfalls hinsichtlich Windenergieanlagen nicht mehr zwischen verschiedenen Anlagengrößen unterschieden wird
- Rechtsklarheit hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen, da im Rahmen der Zulässigkeit einer Klage hinsichtlich der Erforderlichkeit eines vorherigen Vorverfahrens nicht mehr danach abgegrenzt werden muss, ob der Kläger ein Dritter ist, der im Sinne des § 110 Absatz 3 Satz 1 JustG NRW „im Verwaltungsverfahren nicht beteiligt“ worden ist
- Entlastung der personellen und zeitlichen Ressourcen der Umweltschutzbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten

1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 30. August 2024 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 02. September 2024 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- unternehmer nrw
- IHK NRW

2. Stellungnahmen der Beteiligten

DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßen grundsätzlich eine Gesetzesänderung, um Projektverzögerungen durch Klagen von Drittbetroffenen bei Windenergieanlagen zu begegnen. Schnellere Realisierungen von Projekten sind der Energieversorgung des Wirtschaftsstandortes NRW im Transformationsprozess zuträglich.

Da eine gesicherte Energieversorgung für die Wirtschaft in NRW von existenzieller Bedeutung ist, wird dafür plädiert, dass die Änderung des Justizgesetzes NRW rechtlich so ausgelegt wird, dass die damit beabsichtigten Verfahrensbeschleunigungen für jegliche Anlagen gelten, die dem Immissionsschutz unterliegen.

Der dadurch entstehende Energiemix unterstütze die Versorgungssicherheit. Auch mittelständische Unternehmen, oft familiengeführt, trügen durch private Investitionen im Bereich des Immissionsschutzes einen erheblichen Teil zum Transformationsprozess bei, sodass auch industrielle Anlagen von dem Gesetz erfasst werden sollten. Da die Abschaffung der Vorverfahren auch in der Vereinheitlichung der Rechtsverfahren begründet liegt, sollten industrielle Anlagen rechtlich mitgemeint sein und Verfahren beschleunigt werden.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** begrüßen ausdrücklich die vorgeschlagene Änderung im Justizgesetz NRW, die die Abschaffung des teilweise noch verpflichtend durchzuführenden Vorverfahrens bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vorsieht. Die Änderung trage zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und auch zur Entlastung der Kommunen bei und schaffe einen einheitlichen Rechtsschutz von Dritten gegen Windenergieanlagen.

IHK NRW sieht in dem im Rahmen des NRW-Justizgesetzes geplanten Wegfalls des Vorverfahrens einen weiteren Schritt zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Ziel sollte es sein, bei Verfahren, die die Wirtschaft berühren, möglichst frühzeitig Rechtssicherheit herzustellen. Daher scheine ein Widerspruchsverfahren verzichtbar. Geprüft werden sollte, ob die Regelung über den Ausbau der Windenergie auch auf weitere Rechtsbereiche ausgeweitet werden kann.

unternehmer nrw stellt voran, dass die grundlegende Beschleunigung von Verwaltungsverfahren aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft dringend erforderlich ist. Dahingehend sei der vorliegende Gesetzesentwurf ein Schritt in die richtige Richtung und es sach- und praxisgerecht, diese Verfahren zu straffen, indem das Vorverfahren flächendeckend abgeschafft wird.

Neben dem beschleunigten Ausbau von Erneuerbaren Energien sei jedoch die Beschleunigung und Entschlackung von sämtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren in der Breite unverzichtbar. Auch sollte die Landesregierung im Sinne des Mittelstands mit starker Stimme bei Bund und EU auftreten, damit weitere Verfahren im Wege der Landesumsetzung beschleunigt werden können.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand begrüßt die vorgesehene Änderung des Justizgesetzes NRW, durch die die für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen derzeit noch teilweise verpflichtend durchzuführenden Vorverfahren vor Klageerhebung abgeschafft werden sollen. Diese Änderung stellt einen weiteren Baustein im Kontext des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien dar.

Aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand sollte zudem zielgerichtet geprüft werden, ob die eingeführten Erleichterungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch auf andere Regelungsbereiche übertragen werden können. Im Interesse des Wirtschaftsstandortes NRW sollten zudem weitergehende Maßnahmen ergriffen werden, um zu einer spürbaren und nachhaltigen Verfahrensbeschleunigung in allen Bereichen zu kommen.